

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

R/1-A-222

Bearbeiter  
Dr. Vacek

58 8 88  
DW 2592

Betrifft  
NÖ Kleingartengesetz, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 18 MAI 1988 Ltg. 397/K-8 B. - Aussch.
---

Zum beiliegenden Gesetzentwurf wird berichtet:

I. Allgemeiner Teil:

1. Ziel des Entwurfes

Das vermehrte Freizeitangebot erhöht seit Jahrzehnten das Interesse an Kleingärten. Vor allem im Nahbereich der Städte waren und sind Kleingärten wertvolle Mittel für die Erholung der Menschen. Während früher die Schaffung von Kleingärten hauptsächlich im Nahbereich von Großstädten von Bedeutung war, besteht seit einigen Jahren auch ein immer größeres Interesse an Kleingärten in sonstigen Bereichen. Daraus ergibt sich nunmehr auch für das Land Niederösterreich die Notwendigkeit, durch eine gesetzliche Regelung die Anlage und Gestaltung von Kleingärten in geordnete Bahnen zu lenken, um den Erfordernissen der Erholung, des Ortsbildes, aber auch der gesundheits- und feuerpolizeilichen Anforderungen Rechnung zu tragen.

In diesem Sinne hat der Hohe Landtag in seiner Sitzung am 2. Dezember 1986 den folgenden Resolutionsantrag seines damaligen 3. Präsidenten zum Beschluß (LT 265/V-4) erhoben:

"Die Kleingärtner Niederösterreichs und ihre Vertreter haben entsprechende Maßnahmen zur Regelung des Kleingartenwesens in Niederösterreich gefordert. Es werden insbesondere bindende Richtlinien analog zur Bauordnung, Bestimmungen über die Widmung und über die Zuweisung von Ersatzgründen verlangt.

Es ist erforderlich, diese Vorschläge möglichst bald einer intensiven Beratung zu unterziehen. Es wäre insbesondere festzustellen, inwieweit die aufgezeigten Probleme durch Maßnahmen des Landes gelöst werden können. Allenfalls notwendige gesetzliche Maß-

nahmen sollten so getroffen werden, daß neue gesetzliche Vorschriften auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränkt bleiben. Die Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung diese Vorschläge zu prüfen und dem NÖ Landtag die in dieser Angelegenheit allenfalls notwendigen Vorlagen zu unterbreiten."

Auf Grund dieses Auftrages war vorerst zu überlegen, in welcher Form das Kleingartenwesen in Niederösterreich künftig geregelt werden soll.

Diese Überlegungen haben folgendes ergeben:

In Niederösterreich sind derzeit im Zentralverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Österreichs 36 Kleingartenvereine mit ca. 4.200 Mitgliedern (Pächter von Kleingärten) registriert. Nach Mitteilung des Präsidenten des Zentralverbandes bestehen tatsächlich in Niederösterreich wesentlich mehr Kleingartenanlagen und ist mit ca. 8.000 Einzelkleingärten zu rechnen. Die Kleingartenanlagen in Niederösterreich sind hauptsächlich auf Vereinsbasis organisiert. Eine Zwangsmitgliedschaft der einzelnen Vereine beim Zentralverband ist nicht vorgesehen.

Die durch die Kleingartenanlagen beanspruchten Grundflächen stehen meistens im Eigentum von Gebietskörperschaften (Gemeinden) oder von Stiftungen. Der jeweilige Kleingartenverein tritt als Generalpächter auf, errichtet die Kleingartenanlage und verpachtet die einzelnen Kleingärten sodann an die Vereinsmitglieder. Eine Vielzahl von Kleingärten bzw. Kleingartenanlagen besteht auch im Rahmen des Vereines der ÖBB-Landwirtschaft. Hier handelt es sich meist um Flächen entlang von Trassen der ÖBB, die nicht mehr für Zwecke des Eisenbahnverkehrs benötigt werden und daher durch die ÖBB an deren Bedienstete im Rahmen des angeführten Vereines zur kleingärtnerischen Nutzung verpachtet werden. Daneben besteht die Möglichkeit und kommt es auch vor, daß der Eigentümer der Grundstücke, auf denen eine Kleingartenanlage besteht, selbst die einzelnen Kleingärten an Interessenten verpachtet.

Viele mit der Nutzung von Kleingartengebieten zusammenhängende Fragen werden derzeit in den Bebauungsplänen der niederösterreichischen Gemeinden sehr unterschiedlich geregelt. Dies gilt besonders für das Ausmaß der einzelnen Kleingärten, für die darauf erlaubte Bauführung als auch für die Art der Erschließung der Anlage und der einzelnen Kleingärten.

Derzeit bestehen Kleingartengesetze als baurechtliche Nebengesetze in Wien und in Oberösterreich. Beiden Gesetzen ist gemeinsam, daß sie von der jeweiligen Bauordnung ausgehend Sonderregelungen treffen, da die Anwendung aller Bestimmungen der Bauordnung auf Bauten in Kleingärten nicht zweckmäßig wäre. Während jedoch das Wiener Kleingartengesetz von einer Reihe von Gesichtspunkten ausgeht, die mit einem großstädtischem Siedlungsgebiet im Zusammenhang stehen und, soweit es organisatorische Regelungen enthält, auch damit, daß Wien zugleich Bundesland und Gemeinde ist, erscheint das oberösterreichische Kleingartengesetz, welches am 1. Juli 1983 beschlossen wurde, auf Grund ähnlicher Voraussetzungen als Vorbild für ein niederösterreichisches Gesetz geeigneter. Es wird daher angeregt, einzelne Bestimmungen des oberösterreichischen Kleingartengesetzes zu übernehmen. Da im technischen Bereich die Bestimmungen des Wiener Kleingartengesetzes ähnlich gefaßt sind, kann durch diese Vorgangsweise trotz Landeskompetenz eine möglichst einheitliche Rechtsordnung erzielt werden.

Der beiliegende Entwurf sieht vor, für Kleingartenanlagen, einzelne Kleingärten und die darin zulässigen Bauführungen im gesamten Landesgebiet einheitliche Vorschriften zu erlassen und darin auch Erleichterungen gegenüber zwingenden Bestimmungen der NÖ Bauordnung 1976 zu gewähren, da es nicht sinnvoll und zielführend erscheint, diese Bestimmungen vollinhaltlich auf Baulichkeiten in Kleingärten anwenden zu müssen.

Es sollen jedoch die unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten zwischen Bauland-Wohngebiet und Grünland-Kleingärten jedenfalls beibehalten und verhindert werden, daß in den Kleingartenanlagen bzw. in den einzelnen Kleingärten Wohnsitze begründet werden.

Die Landesregierung hält es für zweckmäßiger, die derzeit für die Regelung der Errichtung und Ausgestaltung von Kleingartenanlagen sowie die bauliche Nutzung der darin vorgesehenen oder vorhandenen Kleingärten notwendig erscheinenden bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen in einem Gesetz zusammenzufassen, als diese in die NÖ Bauordnung 1976 bzw. das NÖ Raumordnungsgesetz 1976 einzufügen. Die Resolution vom 2. Dezember 1986, LT 265/V-4, schließt diese Vorgangsweise nicht aus.

Der Inhalt dieses Entwurfes wurde auf das unbedingt notwendige

Ausmaß beschränkt.

Von einer Regelung, wonach bei der zwangsweisen Auflassung von Kleingartenanlagen bzw. einzelner Kleingärten Ersatzgrundstücke zur Verfügung gestellt werden müssen, wurde Abstand genommen, da die jeweilige Gebietskörperschaft oder der Eigentümer kaum über Ersatzgrundstücke verfügt und auch eine Enteignungsmöglichkeit für derartige Grundstücke nicht besteht.

## 2. Kompetenz

Die Zuständigkeit des Landtages von Niederösterreich zur Erlassung der in diesem Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelungen ist in Art. 15 Abs. 1 B-VG begründet, da die Materie zum Bereich des Bau-rechtes gehört. Das NÖ Kleingartengesetz ist daher als Nebengesetz zur NÖ Bauordnung gedacht.

## 3. Probleme bei der Vollziehung der Regelung

Schwierig wird erfahrungsgemäß die Durchsetzung des Abbruches von nicht bewilligten, diesem Gesetzesentwurf widersprechenden Bau-lichkeiten werden. Sonstige Probleme bei der Vollziehung dieses Gesetzes werden weder bei den Behörden noch bei den Kleingärtnern erwartet. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, daß von einer Regelung, Ersatzgrundstücke zu beschaffen, Abstand genommen wurde.

## 4. Finanzielle Auswirkungen

Wenn der vorliegende Entwurf Gesetz wird, erwächst dem Land Nie-derösterreich kein erhöhter Personal- und Sachaufwand.

Der Verwaltungsaufwand wird sich in jenen Gemeinden erhöhen, in deren Bereich Kleingartenanlagen bestehen oder erst errichtet wer-den sollen, weil dort Überprüfungs-, Beseitigungs- bzw. Anzeige-verfahren durchzuführen sein werden. Er wird sich jedoch in ver-tretbaren Grenzen halten, zumal schon nach den Bestimmungen der NÖ Bauordnung 1976 ähnliche Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen sind.

Eine Prognose, wieviele "Anzeigen" pro Jahr erwartet werden kön-nen und wieviele Kleingartenanlagen den zwingenden Bestimmungen des angeregten Gesetzes zur Zeit widersprechen, ist - auch annähe-

rungsweise - nicht möglich, doch kann wohl aus der Tatsache, daß derzeit die Gesamtzahl der Kleingartenanlagen geringer ist als die der Gemeinden, geschlossen werden, daß sich diese "Anzeigen" in einem für die einzelne Gemeinde vertretbaren Ausmaß halten. Für die Normadressaten (Errichter der Kleingartenanlagen bzw. Verpächter der Kleingärten) werden sich durch die Einführung des Anzeigeverfahrens die üblichen Eingabegebühren (S 120,-- für das Ansuchen und S 30,-- für jede Beilage) sowie die Kosten für das Einholen eines Grundbuchsauszuges (S 100,-- „ Justizverwaltungsgebühren) ergeben.

## II. Besonderer Teil

### Zu § 1:

Durch diese Bestimmungen soll der Geltungsbereich des vorliegenden Entwurfes abgegrenzt und klargestellt werden, daß bundesrechtliche Zuständigkeiten, z.B. nach dem Kleingartengesetz, BGBl. Nr. 6/1959, nicht berührt werden.

Unter der Nutzung eines Kleingartens sind alle darin möglichen Bauführungen, insbesondere die Errichtung einer Kleingartenhütte, zu verstehen und ist die Behörde (Gemeinde) verpflichtet, im Falle des Zuwiderhandelns entsprechend § 10 Abs. 4 des Entwurfes die Beseitigung des gesetzwidrigen Zustandes bescheidmäßig aufzutragen oder den Verfügungsberechtigten nach § 11 Abs. 1 lit. c und d zu bestrafen.

Der zur Begutachtung ausgesandte Entwurf wurde auf Grund der Stellungnahme des Verfassungsdienstes dahingehend ergänzt, daß das geplante Gesetz nicht nur auf Kleingartenanlagen sondern auch auf Kleingärten anzuwenden ist.

Der in Abs. 2 enthaltene Hinweis auf das Kleingartengesetz, BGBl. Nr.6/1959, erscheint entgegen der Ansicht des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten unbedenklich und wurde daher beibehalten.

Zu § 2:

Hiedurch sollen die im Gesetzesentwurf wiederholt vorkommenden Begriffe eindeutig bestimmt werden. Sie wurden entsprechend der Anregung des Verfassungsdienstes wesentlich eingeschränkt. Die im ausgesandten Entwurf in den Z. 4 - 7 enthaltenen Begriffe werden in dieser Bestimmung nicht mehr vorgesehen und wurden bei den einzelnen Gesetzesbestimmungen eingearbeitet.

Besondere Bedeutung kommt dem Begriff der Kleingartenanlage zu. Demnach liegt eine solche dann vor, wenn mindestens zehn Kleingärten aneinander angrenzen, wobei deren Gesamtfläche einschließlich Nebenanlagen 2.500 m<sup>2</sup> erreichen muß. Das in der Stellungnahme des Verfassungsdienstes angeführte Beispiel von 12 aneinander angrenzenden Gärten mit je 100 m<sup>2</sup> ist daher dem Begriff einer Kleingartenanlage zu subsumieren und unterliegt den Bestimmungen des geplanten Gesetzes.

Die Stellungnahme der Abteilung R/2 und der Ingenieurkammer für Wien, NÖ und Burgenland zu den Definitionen des Kleingartens und der Kleingartenanlage wurde nicht berücksichtigt, damit auch kleinere Flächen, die bereits einer kleingärtnerischen Nutzung zugeführt wurden, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einbezogen werden können.

Die Stellungnahme des Zentralverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter wurde in der Neufassung des § 4 Abs. 1 und 2 teilweise berücksichtigt.

Zu § 3:

In dieser Regelung wird vorgesehen, welche Widmungs- und Nutzungsart im Flächenwidmungsplan festgelegt sein muß, damit Kleingartenanlagen errichtet werden können.

Der ursprünglich vorgesehene Abs. 1 wurde gestrichen, da nach § 8 Abs. 3 lit.b des Entwurfes schon der Anzeige der beabsichtigten Errichtung einer Kleingartenanlage der Nachweis der Zustimmung des Eigentümers (Miteigentümer) der betroffenen Grundflächen anzuschließen ist.

Im Abs. 2 wurde auf Grund der Stellungnahmen des Verfassungsdienstes und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten der zweite Satz als nicht erforderlich bzw. zumindest unverständlich gleichfalls gestrichen.

Der Vorschlag der Abteilung R/2 und der Ingenieurkammer, diese Bestimmung in raumordnungsrechtlicher Richtung zu ergänzen, wurde nicht berücksichtigt. Eine derartige Regelung soll einer Novelle zum NÖ Raumordnungsgesetz 1976 vorbehalten bleiben.

Zu § 4:

Durch diese Vorschrift soll ergänzend zu den Vorschriften der NÖ Bauordnung 1976 klargestellt werden, wie die Aufschließung und die Ver- und Entsorgung der Kleingartenanlagen bzw. der einzelnen Kleingärten zu erfolgen hat. Die Verkehrserschließung wird bewußt bescheidener als für Wohnbauland vorgesehen.

Entsprechend den Stellungnahmen des Verfassungsdienstes, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Abteilung B/4 wurde Abs. 1 teilweise neu gefaßt. Zur Stellungnahme des Zentralverbandes Siedler, Kleingärtner und Kleintierzüchter muß festgestellt werden, daß es entsprechend § 6 Abs. 15 der NÖ Bauordnung genügt, solche Wege, jetzt Hauptwege, 2,5 m breit zu befestigen.

Im Abs. 2 wird klargestellt, daß die Haupt- und Nebenwege nicht öffentliche Verkehrsflächen sein müssen.

Der Stellungnahme des Verfassungsdienstes zu Abs. 3 wird entgegengehalten, daß es zweckmäßig erscheint, den Löschwasserbedarf jeweils im Sinne des § 24 NÖ FGG nach Anhörung der örtlichen Feuerwehr klarzustellen.

Zur Stellungnahme der Abteilung B/4 wird darauf verwiesen, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230, auch für Gebäude, die innerhalb einer Kleingartenanlage errichtet werden, Anschlußpflicht gegeben ist.

Die Stellungnahmen der Abteilung II/1 und der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg wurden berücksichtigt.

Zu § 5:

Durch die Begrenzung der Größe der einzelnen Kleingärten soll gewährleistet werden, daß eine Kleingartenanlage keine Vorstufe eines Siedlungsgebietes ist.

Im zweiten Satz dieser Bestimmung wurde entsprechend den Stellungnahmen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Gemeindevertreterverbandes der ÖVP das Wort "soll" durch "muß" ersetzt.

Die Stellungnahmen der Abteilung R/2 und der Ingenieurkammer wurden nicht berücksichtigt, damit die vorgesehene Größe der Kleingärten jenen in den entsprechenden Gesetzen der Bundesländer Oberösterreich und Wien entspricht.

Der Wunsch des Zentralverbandes der Siedler, Kleingärtner und Kleintierzüchter, die Größe des einzelnen Kleingartens mit 650 m<sup>2</sup> zu beschränken, wurde nicht berücksichtigt, da dann Kleingärten zulässig wären, die größer als die Mehrzahl der Bauplätze in Niederösterreich wären.

Zu § 6:

Der § 6 des zur Begutachtung ausgesandten Entwurfes wurde auf Grund der zahlreichen Stellungnahmen völlig überarbeitet und außerdem in zwei Paragrafen unterteilt. Den einzelnen Stellungnahmen wurde hierbei soweit als möglich entsprochen.

Der § 6 enthält nunmehr die Regelung der zulässigen Bauführungen in Kleingartenanlagen bzw. den einzelnen Kleingärten, während der § 7 alle für Kleingartenhütten notwendig erscheinenden Bestimmungen enthält.

Im Abs. 1 wird die Zulässigkeit von Gebäuden grundsätzlich geregelt und damit klargestellt, daß die Baubewilligung für diese keine gesonderte Prüfung ihrer Erforderlichkeit nach § 19 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 erfordert.

Im Abs. 2 wird das Ausmaß der bebauten Fläche des jeweiligen Kleingartens festgelegt und klargestellt, welche Bauteile der bebauten Fläche zuzurechnen sind und welche nicht. Das Höchstausmaß der bebauten Fläche entspricht den Regelungen in den Kleingartengesetzen der Länder Oberösterreich und Wien und liegt außerdem wesentlich unter der Mindestgröße für Wohnungen von 60 m<sup>2</sup>. Damit erscheint klargestellt, daß die zulässigen Kleingartenhütten nicht

zu Wohnzwecken verwendet werden dürfen.

Im Abs. 3 werden Bienenhütten grundsätzlich als zulässig erklärt. Gleichzeitig wird darauf verwiesen, daß die Bestimmungen des NÖ Bienenzuchtgesetzes, LGBl. 6320, sinngemäß gelten. Dies bedeutet, daß die in diesem Gesetz vorgesehenen Abstände zu Grundstücksgrenzen als solche zu den Abgrenzungen der einzelnen Kleingärten gelten.

Im Abs. 4 wird das Ab- oder Aufstellen von Wohnwagen, Mobilheimen und Wohnmobilen in den Kleingärten verboten. Dem Zweck der kleingärtnerischen Nutzung widerspricht es auch, derartige Objekte auf den Abstellplätzen oder den Gemeinschaftsanlagen abzustellen. Daher wurde eine entsprechende Ergänzung dieser Bestimmung vorgenommen.

Im Abs. 5 wird klargestellt, daß Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge nur auf Gemeinschaftsanlagen und nur als Abstellplätze (keine Gebäude) hergestellt werden dürfen.

Durch das Verbot, auf den einzelnen Kleingärten Abstellplätze für Kraftfahrzeuge zu schaffen, soll eine einem Siedlungsgebiet ähnliche Struktur vermieden werden.

Die in Abs. 6 vorgesehene Regelung der Einfriedungen wurde gegen über dem ursprünglichen Entwurf sprachlich verbessert.

#### Zu § 7:

Im Abs. 1 sind jene Einschränkungen enthalten, die für Kleingartenhütten gelten und verhindern sollen, daß diese ganzjährig zu Wohnzwecken genutzt werden.

In die gleiche Richtung zielt der Inhalt des Abs. 3, welcher das Ausmaß der Unterkellerung beschränkt.

Abs. 2 enthält, ergänzend zu den Bestimmungen der NÖ Bauordnung 1976, zahlreiche Bauerleichterungen in technischer Hinsicht, wodurch auch realistisch durchsetzbare Regelungen der Nutzung einer Kleingartenhütte geschaffen werden sollen.

Auch in dieser Bestimmung wurden die eingelangten Stellungnahmen weitgehend berücksichtigt.

Zu § 8:

Durch die Pflicht, die beabsichtigte Errichtung einer Kleingartenanlage der Behörde anzuzeigen, soll gewährleistet werden, daß die Vorschriften des vorliegenden Entwurfes über die dabei erforderlichen Maßnahmen eingehalten werden.

Wie im allgemeinen Teil bereits näher ausgeführt, stehen die meisten vorhandenen Kleingartenflächen im Eigentum einer Gemeinde. Sie werden im Normalfall durch einen Verein gepachtet, der die Gemeinschaftsanlagen errichtet und die einzelnen Kleingärten an Interessenten unterverpachtet. Die Pächter der Kleingärten sind dann Mitglieder des jeweiligen Vereines. Die in der Stellungnahme des Verfassungsdienstes aufgestellte Vermutung, daß kein besonderer Anreiz besteht, eine Kleingartenanlage zu errichten, trifft daher nicht zu.

Der Kritik am Anzeigeverfahren (Abteilung R/2, Ingenieurkammer) wird entgegengehalten, daß die Eignung des Standortes einer Kleingartenanlage bereits im Rahmen des Flächenwidmungsplanes bei der Festlegung der Widmungs- und Nutzungsart Grünland-Kleingartengebiet zu beurteilen ist.

Im übrigen wurden die sprachlichen bzw. sinnstörenden Fehler des 1. Entwurfes dieser Bestimmung beseitigt. Die Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde berücksichtigt und als weitere Voraussetzung der Anzeige bei Fehlen des Anschlusses der Kleingartenanlage an eine öffentliche Verkehrsfläche der Nachweis des Bestandes einer Wegservitut eingefügt.

Zu § 9:

Diese Bestimmung begründet für die Behörde (Bürgermeister) die Pflicht, eine den angeführten Voraussetzungen nicht entsprechende Kleingartenanlage zu untersagen.

Abs. 1 wurde entsprechend den Stellungnahmen des Verfassungsdienstes bzw. des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten abgeändert. Die mehrfach aufgestellte Forderung, die Frist für die Untersagung einer Kleingartenanlage zu verlängern, wurde nicht berücksichtigt, damit diese Bestimmung in jenen in den Kleingartengesetzen der Nachbarländer gleicht.

Die Abs. 2 und 3 wurden gegenüber dem zur Begutachtung versandten

Entwurf sprachlich verbessert.

Abs. 4 wurde entsprechend den Stellungnahmen des Verfassungsdienstes und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten klarer abgefaßt. Durch den darin enthaltenen Hinweis sollen allfällige Irrtümer des Errichters einer Kleingartenanlage bzw. der Benutzer einzelner Kleingärten hinsichtlich der Notwendigkeit, weitere Bewilligungen (z.B. nach der NÖ Bauordnung) einzuholen, ausgeschlossen werden.

Zu § 10:

Die Pflicht, den Organen der Behörde den Zutritt zu allen Teilen der Kleingartenanlage zu gestatten und Auskünfte zu erteilen, soll es der Behörde ermöglichen, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfes zu überprüfen und allenfalls das nach den Abs. 3 und 4 dieses Paragraphen Erforderliche zu veranlassen.

In Abs. 1 wurde die Wortfolge "und der in diesen bestehenden Kleingärten" eingefügt. Damit soll klargestellt werden, daß auch die Nutzung der Kleingärten, insbesondere die erfolgten Bauführungen der Aufsicht der Baubehörde unterliegen.

Zu der Stellungnahme des Verfassungsdienstes hinsichtlich des Begriffes "Verfügungsberechtigter" in den Abs. 2 - 4 des Entwurfes wird ausgeführt, daß als Verfügungsberechtigter über die Kleingartenanlage der Eigentümer oder der Generalpächter anzusehen ist. Als verfügungsberechtigt über den jeweiligen Kleingarten ist jedoch der jeweilige Kleingärtner (Unterpächter) anzusehen. In den einzelnen Absätzen sind demnach verschiedene Personen als verfügungsberechtigt anzusehen und haben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. sind an sie durch die Behörde die vorgesehenen Aufträge zu erlassen.

Zu § 11:

Die angeführten Straftatbestände sollen gleichfalls dazu beitragen, daß die zwingenden Vorschriften des Gesetzesentwurfes eingehalten werden.

Diese Bestimmung wurde entsprechend der Stellungnahme des Verfassungsdienstes neu formuliert, die einzelnen Straftatbestände wurden angeführt.

Zu § 12:

Die Zuständigkeit soll analog zu den Bestimmungen der NÖ Bauordnung 1976 geregelt werden. Da von Kleingartenanlagen bzw. den Kleingärten überörtliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind, erscheint es nicht notwendig, die Zuständigkeit für Angelegenheiten der überörtlichen Baupolizei gesondert zu regeln.

Zu § 13:

Hier wird klargestellt, daß die der Gemeinde nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf zugewiesenen Aufgaben von dieser im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches zu erledigen sind.

Zu § 14:

Durch die vorgesehenen Übergangsbestimmungen erscheint gewährleistet, daß bestehende Kleingartenanlagen bei Fehlen behördlicher Bewilligungen in angemessener Frist an die Bestimmungen des Entwurfes angepaßt werden müssen bzw. können.

Durch den Schlußsatz in Abs. 2 soll sichergestellt werden, daß Kleingartenanlagen, die den Mindestanforderungen des § 2 Z. 2 hinsichtlich der Größe der Kleingartenanlage und der Anzahl der Kleingärten nicht entsprechen, an diese Bestimmung nicht angepaßt werden müssen.

Abs. 4 sieht den Auftrag der Behörde zur Beseitigung der Anlage mittels Bescheid vor, wenn diese weder an die Bestimmungen des Entwurfes angepaßt noch beseitigt wird.

Der Antrag des Zentralverbandes der Siedler, Kleingärtner und Kleintierzüchter, die vorgesehenen Fristen von 3 auf 5 Jahre zu verlängern, wurde nicht berücksichtigt, da die gleichen Fristen auch in den anderen Kleingartengesetzen festgelegt sind und eine Anpassung innerhalb dieser (6 Jahre) durchaus möglich erscheint.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Kleingartengesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
H ö g e r  
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Höger', written in a cursive style.